

Der Erweiterte Landesausschuss in Mecklenburg-Vorpommern

Anzeige zur Teilnahme an der Ambulanten Spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V

Anlage „Nachweis von Mindestmengen“

Diagnostik und Behandlung von Patienten und Patientinnen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit gynäkologischen Tumoren (Anlage 1.1 Buchstabe a onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 2 der ASV-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses)

1. Erforderliche Mindestmengen gemäß Anlage 1.1 Buchstabe a onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 2 der ASV-Richtlinien

Gemäß Ziffer 3.4 der Anlage 1.1 Buchstabe a onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 2 der ASV-Richtlinien muss das Kernteam mindestens 250 Patienten bzw. Patientinnen der unter Ziffer 1.1 Mammakarzinom („Konkretisierung der Erkrankung“) genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln.

Für die Behandlung von Patienten bzw. Patientinnen mit gynäkologischen Tumoren muss das Kernteam mindestens 60 Patienten der unter Ziffer 1.2 Sonstige gynäkologische Tumoren („Konkretisierung der Erkrankung“) genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln.

Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patienten bzw. Patientinnen in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen maßgeblich, die zu den in dieser Konkretisierung bezeichneten Erkrankungen zu rechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt werden.

Das Kernteam muss darüber hinaus zur Durchführung der tumorspezifischen Leistungen als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Mindestens ein Facharzt für Innere Medizin / Hämatologie und Onkologie muss die Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten bzw. Patientinnen mit soliden oder hämatologischen Neoplasien pro Quartal und Arzt, darunter 70 Patienten bzw. Patientinnen, die mit medikamentöser Tumorthherapie behandelt werden, davon 15 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen

oder

mindestens ein Facharzt einer anderen Arztgruppe des Kernteams muss die Betreuung von durchschnittlich 80 Patienten bzw. Patientinnen mit soliden Neoplasien pro Quartal und Arzt, darunter 60 Patienten bzw. Patientinnen, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 10 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen.

Für die Berechnung der arztbezogenen Mindestmengen (120/70/15 bzw. 80/60/10) ist die Summe aller im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelten Patienten heranzuziehen.

2. Nachweis der erforderlichen Mindestmengen

Zum Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Mindestmenge in den zurückliegenden vier Quartalen vor dieser Anzeige muss das Kernteam eine namentliche Patientenliste führen, die auf Anforderung dem erweiterten Landesausschuss vorzulegen ist, sofern die Mindestmenge anders nicht nachweisbar ist.

Im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens ist es erforderlich, dass das Kernteam bzw. die unter Absatz 1 genannten Fachärzte eine eidesstattliche Versicherung abgeben, aus der hervorgeht, dass die in Ziffer 1 genannten Patienten bzw. Patientinnen in den zurückliegenden vier Quartalen vor der Anzeige behandelt wurden.

3. Unterschreitung der erforderlichen Mindestmenge

Bezüglich der Nichterfüllung der erforderlichen Mindestmengen sind die Ausführungen im Formular F0 zu den Mindestmengen zu beachten.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich,

(Name, Vorname vollständige Anschrift)

hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage beim erweiterten Landesausschuss Mecklenburg-Vorpommern:

(bitte ankreuzen)

- ich, Facharzt für Innere Medizin / Hämatologie und Onkologie, habe in den zurückliegenden vier Quartalen vor Antragstellung die Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten bzw. Patientinnen mit soliden oder hämatologischen Neoplasien pro Quartal, darunter 70 Patienten bzw. Patientinnen, die mit medikamentöser Tumorthherapie behandelt werden, davon 15 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung übernommen
- ich, Facharzt für _____ (andere Arztgruppe des Kernteams) habe in den zurückliegenden vier Quartalen vor Antragstellung die Betreuung von durchschnittlich 80 Patienten bzw. Patientinnen mit soliden Neoplasien pro Quartal, darunter 60 Patienten bzw. Patientinnen, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 10 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung übernommen

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich als Teamleiter im Namen und im Auftrag des Kernteams,

(Name, Vorname vollständige Anschrift)

hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage beim erweiterten Landesausschuss Mecklenburg-Vorpommern:

das Kernteam hat mindestens 250 Patienten bzw. Patientinnen (Mammakarzinom) bzw. 60 Patienten bzw. Patientinnen (gynäkologische Tumore) der unter Ziffer 1.1 und 1.2 („Konkretisierung der Erkrankung“) genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose in den zurückliegenden vier Quartalen vor der Antragstellung der ASV-Berechtigung behandelt

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift
des Teamleiters

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichern wir, Mitglieder des Kernteams

(Name, Vorname vollständige Anschrift)

hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage beim erweiterten Landesausschuss Mecklenburg-Vorpommern:

das Kernteam hat mindestens 250 Patienten bzw. Patientinnen (Mammakarzinom) bzw. 60 Patienten bzw. Patientinnen (gynäkologische Tumore) der unter Ziffer 1.1 und 1.2 („Konkretisierung der Erkrankung“) genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose in den zurückliegenden vier Quartalen vor der Antragstellung der ASV-Berechtigung behandelt

Wir versichern an Eides statt, dass wir nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben.

Uns ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit unsere Erklärung ist. Uns sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Stempel / Unterschrift